

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:

Aufsicht über die Grossbanken

vom 21. April 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Rundschreibens	Rz 1–2
2	Berichterstattungspflichten gegenüber der Bankenkommission	Rz 3–6
2.1	Berichterstattungspflichten der Grossbank	Rz 3–5
2.2	Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft	Rz 6
3	Regelmässige Kontakte	Rz 7–10
3.1	Regelmässige Kontakte mit der Grossbank	Rz 7–9
3.2	Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft	Rz 10
4	Direkte Prüfung	Rz 11–27
4.1	Zweck	Rz 11–13
4.2	Grundsätze	Rz 14–17
4.3	Festlegung der Prüfung	Rz 18
4.4	Durchführung	Rz 19
4.5	Berichterstattung	Rz 20–23
4.6	Folgemassnahmen	Rz 24–25
4.7	Kosten	Rz 26–27
5	Vertiefte Prüfung	Rz 28–43
5.1	Zweck	Rz 28–29
5.2	Festlegung der Prüfung	Rz 30
5.3	Erteilung des Auftrags	Rz 31–32
5.4	Durchführung	Rz 33
5.5	Berichterstattung	Rz 34–40
5.6	Folgemassnahmen	Rz 41–42
5.7	Kosten	Rz 43
6	Inkrafttreten	Rz 44

Anhang:

- Glossar

1 Gegenstand des Rundschreibens

Die Grossbanken¹ werden aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und Systemrelevanz intensiver beaufsichtigt als die übrigen Banken. Dieses Rundschreiben hält Bestimmungen fest, welche bei der Aufsicht über die Grossbanken zur Anwendung gelangen. 1

Die Zuteilung zur Kategorie der Grossbanken erfolgt durch die Bankenkommission. 2

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

2 Berichterstattungspflichten gegenüber der Bankenkommission

2.1 Berichterstattungspflichten der Grossbank

- Routinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank berichtet auf Stufe Gesamtkonzern und Geschäftseinheit mindestens vierteljährlich in von der Bankenkommission vorgegebener Weise über die Risikosituation. Die Bankenkommission orientiert sich dabei an den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Zusätzliche Berichterstattungspflichten kann sie fallweise festlegen. 3

- Nicht routinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank orientiert die Bankenkommission unaufgefordert ohne Verzug über ausserordentliche Ereignisse. Sie orientiert die Bankenkommission insbesondere über materiellen Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden. 4

- Berichterstattungspflichten der *internen Revision*

Die *interne Revision* berichtet mindestens jährlich über ihre Prüfplanung, Prüftätigkeit und die wesentlichen Prüffeststellungen. Sie reicht jährlich eine Liste aller Prüfberichte ein und meldet wesentliche Prüfberichte vierteljährlich. Die Bankenkommission kann jederzeit Prüfberichte der *internen Revision* einfordern. 5

2.2 Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft

Diese erfolgen nach den Vorgaben der Bankenkommission, wobei die speziellen Verhältnisse der Grossbanken berücksichtigt werden. 6

3 Regelmässige Kontakte

3.1 Regelmässige Kontakte mit der Grossbank

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen mit einer Delegation (z.B. *Präsidialausschuss*, „*audit committee*“) des Verwaltungsrats statt. 7

Auf Stufe Gesamtkonzern finden mindestens vierteljährliche Treffen, auf nachfolgenden Organisationsstufen regelmässige Treffen mit Vertretern der Geschäftsführung statt. 8

Mit der *internen Revision* finden mindestens halbjährliche Treffen statt. 9

3.2 Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft

Mit der *Prüfgesellschaft* finden mindestens vierteljährliche Treffen statt. 10

¹ Vereinfachend wird „Grossbank“ anstelle und mit der Bedeutung von „Grossbankengruppe“ verwendet.

4 Direkte Prüfung

4.1 Zweck

Im Interesse einer zeitnahen, engen und umfassenden Überwachung nimmt die Bankenkommission gestützt auf Art. 23^{bis} BankG bzw. Art. 35 Abs. 1 und 2 BEHG selbst direkte Prüfungen vor. 11

Direkte Prüfungen verfolgen insbesondere den Zweck

- die Bankenkommission in die Lage zu versetzen, über einen Geschäftsbereich oder eine Funktion der Grossbank eine eigene Beurteilung zu erlangen; 12
- durch Prüfung der gleichen Elemente bei mehreren Grossbanken einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems in wesentlichen Geschäftsbereichen zu ermöglichen. 13

4.2 Grundsätze

Die direkte Prüfung ist eine selbständige aufsichtsrechtliche Handlung. Durch Information, Absprache und Koordination in geeigneter Form sollen jedoch Doppelspurigkeiten bei den Prüfungshandlungen der Bankenkommission, der *Prüfgesellschaft* und der *internen Revision* möglichst vermieden werden. Die Prüfungshandlungen können auch mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgesprochen werden. 14

Die Bankenkommission nimmt pro Grossbank mindestens einmal jährlich eine direkte Prüfung vor. 15

Der Beizug der *Prüfgesellschaft* ist möglich. Die Federführung für Planung, Durchführung und Berichterstattung verbleibt jedoch bei der Bankenkommission. 16

Die Grossbank hat für die direkte Prüfung eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. 17

4.3 Festlegung der Prüfung

Thema und Umfang einer direkten Prüfung werden unter Berücksichtigung der unter Rz 14-17 aufgeführten Grundsätze von der Bankenkommission festgelegt. Anschliessend wird der Verwaltungsrat der Grossbank (Kopie an die *interne Revision*, die *Prüfgesellschaft* und den Vorsitzenden der Geschäftsführung) schriftlich über die bevorstehende Prüfung (Gegenstand, Umfang, Zeitrahmen) orientiert. 18

4.4 Durchführung

Die Bankenkommission wählt eine dem Gegenstand und Umfang der direkten Prüfung angemessene Vorgehensweise. 19

4.5 Berichterstattung

In einem Bericht werden die Feststellungen und allfälligen Mängel zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt. 20

Anschliessend stellt die Bankenkommission dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 21

Bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder sonstigen Mängeln setzt die Bankenkommission eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 22

Im Rahmen von Art. 23^{sexies} Abs. 2 BankG bzw. Art. 38 Abs. 2 BEHG kann der Bericht an ausländische Aufsichtsbehörden weitergegeben werden. 23

4.6 Folgemaassnahmen

Die Grossbank informiert die Bankenkommission periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 24

Die Bankenkommission kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vornehmen lassen. 25

4.7 Kosten

Die Kosten der direkten Prüfung werden durch die jährliche Aufsichtsabgabe (vgl. EBK-GebV) gedeckt. 26

Bei Beizug der *Prüfgesellschaft* werden die von dieser verursachten Kosten der geprüften Grossbank separat in Rechnung gestellt. 27

5 Vertiefte Prüfung

5.1 Zweck

Mit dem Instrument der *vertieften Prüfung* kann die Bankenkommission gestützt auf Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG bzw. Art. 35 Abs. 1 und 2 BEHG eine detaillierte Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die *Prüfgesellschaft* anordnen. Sie stellt ein zusätzliches ordentliches Element der Berichterstattung über die Grossbanken dar. 28

Eine *vertiefte Prüfung* wird in der Regel angeordnet, um für einen spezifischen Geschäftsbereich die Risikosituation abzuklären beziehungsweise gegebenenfalls Empfehlungen zum Umgang mit vorhandenen Risiken zu erarbeiten. 29

5.2 Festlegung der Prüfung

Die Bankenkommission legt Gegenstand, Umfang und zeitlichen Ablauf nach Massgabe der eigenen Beurteilung der Risikolage fest. Sie berücksichtigt die Einschätzungen der Risikolage durch die *Prüfgesellschaft* und die Grossbank nach eigenem Ermessen. 30

5.3 Erteilung des Auftrags

Die Bankenkommission weist die Grossbank an, die *Prüfgesellschaft* mit der *vertieften Prüfung* zu beauftragen. 31

Der Auftrag an die *Prüfgesellschaft* legt neben spezifischen Vorgaben zur Durchführung, zur Art der Berichterstattung und zum Abgabetermin, ebenfalls die Art und Periodizität der Zwischenberichterstattung fest. 32

5.4 Durchführung

Die *vertiefte Prüfung* wird nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes und den Vorgaben der Bankenkommission durchgeführt. 33

5.5 Berichterstattung

Im Bericht über die *vertiefte Prüfung* zuhanden der Bankenkommission werden die Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt. 34

Anschliessend stellt die Bankenkommission dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 35

Stellt die *Prüfgesellschaft* Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Mängel fest, setzt sie der Grossbank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 36

Erscheint eine Fristansetzung als zwecklos oder stellt die *Prüfgesellschaft* strafbare Handlungen, schwere Mängel oder andere Tatsachen fest, die geeignet sind, das Vertrauen in die Grossbank oder ihre Organe grundlegend in Frage zu stellen, informiert sie unverzüglich die Bankenkommission. 37

Der Bericht über die *vertiefte Prüfung* gliedert sich mindestens in die Teile: 38

- I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich
- II. Detailbeschrieb des Ist-Zustandes im geprüften Bereich und Stellungnahme der *Prüfgesellschaft* zum Ist-Zustand im Vergleich zu relevanten Sollnormen sowie Angaben zum Vorgehen zur Beurteilung des Ist-Zustandes. Aufführung allfälliger Mängel des Ist-Zustandes mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Stellungnahme der Grossbank zu Mängeln mit Erläuterung der Massnahmeplanung beziehungsweise ergriffenen Korrekturmassnahmen
- III. Auflistung und Erläuterung der konkreten Prüfungshandlungen und der angewandten Berufsnormen beziehungsweise Prüfstandards
- IV. Anhang mit dem Auftragsschreiben und weiteren sachdienlichen Angaben.

Bei Auftreten von Verzögerungen, die den Abgabetermin gefährden, informiert die *Prüfgesellschaft* die 39
Bankenkommission umgehend.

Im Rahmen von Art. 23^{sexies} Abs. 2 BankG bzw. Art. 38 Abs. 2 BEHG kann der Bericht an ausländische 40
Aufsichtsbehörden weitergegeben werden.

5.6 Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die Bankenkommission periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 41

Die Bankenkommission kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vor- 42
nehmen lassen.

5.7 Kosten

Die Kosten der *vertieften Prüfung* trägt die Grossbank. 43

6 Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2004 44

Anhang:

Glossar

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 23^{bis}; Art. 23^{sexies} Abs. 2
- BEHG: Art. 35 Abs. 1 und 2; Art. 38 Abs. 2